

Amadeus Fire Group

SATZUNG

der

AMADEUS FIRE AG

Stand: 22. Mai 2025

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

AMADEUS FIRE AG.

- (2) Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Überlassung von Arbeitnehmern an Unternehmen im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG), die Arbeitsvermittlung für kaufmännische Berufe, sowie die Personal- und Unternehmensberatung. Die Gesellschaft betreibt keine Steuer- oder Rechtsberatung.
- (2) Die Gesellschaft kann ferner alle Geschäfte durchführen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Unternehmenszweck zu beteiligen und für sie tätig zu werden. Sie darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§.3

Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger.
- (2) Informationen an Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

§ 4

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt
Euro 5.432.157,00
(in Worten: Euro fünf Millionen vierhundertzweiunddreißigtausend einhundert siebenundfünfzig)

und ist eingeteilt in 5.432.157 Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien). Die Aktien lauten auf den Inhaber. Die Gewinnbeteiligung neuer Aktien kann abweichend von § 60 Abs. 1 und 2 AktG festgelegt werden.

- (2) Das Grundkapital der Gesellschaft wird durch die formwechselnde Umwandlung der im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der HRB-Nr. 32925 eingetragenen Amadeus Gesellschaft für Zeitarbeit und Arbeitsvermittlung mbH erbracht.
- (3) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung besteht nicht. Über mehrere Aktien eines Aktionärs oder über alle Aktien kann eine Urkunde ausgestellt werden. Die Ausgabe von Einzelurkunden oder Sammelurkunden kann auch von der Kostenübernahme durch den jeweiligen Aktionär abhängig gemacht werden.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 26. Mai 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 1.715.418,00 durch Ausgabe von bis zu 1.715.418 auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021). Die Zahl der Aktien muss sich in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Dabei kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Bezugsrechte auf neue Aktien können den Aktionären auch im Weg eines mittelbaren Bezugsrechts (§ 186 Abs. 5 AktG) gewährt werden.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in den folgenden Fällen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- a) in Bezug auf Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses bei Kapitalerhöhungen ergeben;
- b) soweit dies erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von der Gesellschaft und/oder ihren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungs-gesellschaften ausgegebenen Wandel-

bzw. Optionsschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung ihrer Options- bzw. Wandlungspflichten zustünde;

- c) wenn die neuen Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden und der Ausgabebetrag den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festsetzung des Ausgabetrags, die möglichst zeitnah zur Platzierung der Aktien erfolgen soll, nicht wesentlich unterschreitet und der rechnerisch auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Soweit während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10%-Grenze anzurechnen;
- d) sofern die Kapitalerhöhung zur Gewährung von Aktien gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen erfolgt;
- e) zur Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen, einschließlich Mitglieder der Geschäftsleitungen verbundener Unternehmen, dies allerdings nur bis zu einer Höhe von 5% des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Darauf anzurechnen sind Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an denselben Personenkreis ausgegeben oder veräußert werden.

Von den vorstehenden Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts darf der Vorstand nur in einem solchen Umfang Gebrauch machen, dass der anteilige Betrag der insgesamt unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigungen 10% des Grundkapitals überschreitet. Soweit während der Laufzeit dieser Ermächtigungen bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte Grenze anzurechnen.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 4 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2021 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend anzupassen.

(5) Das

Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 1.143.600,00 durch Ausgabe von bis zu 1.143.600,00 neue auf den Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2022). Das bedingte Kapital dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder -pflichten, die gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung vom 19. Mai 2022 unter Tagesordnungspunkt 8 durch die Gesellschaft oder durch andere Gesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, ausgegeben werden.

Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Beschlusses zu bestimmenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur durchgeführt, soweit die Inhaber der Wandlungs- bzw. Optionsrechte von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder Wandlungs- bzw. Optionsausübungspflichten erfüllen oder die Gesellschaft von ihrem Recht Gebrauch macht, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren und die Wandlungs- bzw. Optionsrechte oder Wandlungs- bzw. Optionspflichten nicht durch Gewährung eigener Aktien der Gesellschaft oder durch Geldzahlungen erfüllt werden.

Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung hiervon und von § 60 Abs. 2 AktG abweichend, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festlegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen und alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung nach Ablauf der Ermächtigungsdauer sowie für den Fall der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung nach Ablauf sämtlicher Wandlungs- bzw. Optionsfristen.

§ 5

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Hauptversammlung.

§6

Vorstand

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht mindestens aus zwei Mitgliedern; der Aufsichtsrat kann eine höhere Zahl festlegen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstands und ein weiteres Mitglied zu dessen Stellvertreter ernennen.

§ 7

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten
 - a) durch ein Mitglied des Vorstandes, wenn ihm der Aufsichtsrat die Befugnis zur Einzelvertretung erteilt hat;
 - b) durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder
 - c) durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder für Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft als Vertreter eines Dritten (Mehrfachvertretung) von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn nicht das Gesetz, diese Satzung oder die Geschäftsordnung des Vorstands etwas anderes bestimmen. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bei Beschlüssen des Vorstands den Ausschlag gibt, wenn Stimmgleichheit vorliegt.

§ 9

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Hiervon werden 6 Mitglieder von der Hauptversammlung gewählt. 6 Mitglieder werden durch die Arbeitnehmer nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes gewählt.

(2)

Gleichzeitig mit der Wahl der ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden. Ein Ersatzmitglied tritt ein, wenn das Aufsichtsratsmitglied, als dessen Ersatzmitglied es bestellt ist, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet.

(3) Dem Aufsichtsrat dürfen nicht mehr als zwei durch die Hauptversammlung gewählte ehemalige Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft angehören. Die Hauptversammlung darf ferner keine Personen in den Aufsichtsrat wählen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft oder bei wesentlichen Wettbewerbern ihrer Konzernunternehmen ausüben oder, soweit sie gleichzeitig als Vorstandsmitglied einer börsennotierten Gesellschaft tätig sind, neben dem Aufsichtsratsmandat für die Gesellschaft mehr als vier weitere Aufsichtsratsmandate in konzernexternen, börsennotierten Gesellschaften ausüben.

§ 10

Amtszeit des Aufsichtsrates

- (1) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt längstens für die Zeit bis zu der Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Vorstand niederlegen. Eine einvernehmliche Verkürzung der Frist ist zulässig.
- (3) Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für diesen in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden, es sei denn, für das ausgeschiedene Mitglied ist ein Ersatzmitglied nachgerückt.
- (4) Für die Ersatzmitglieder und die durch Ersatzwahl gewählten Mitglieder gilt die Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.

§ 11

Vorsitz im Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat wählt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Wird bei der Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters die nach Abs. 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet für die Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ein zweiter Wahlgang statt. In diesem wählen die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner den Vorsitzenden und die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer den Stellvertreter jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter aus dem Aufsichtsrat aus, so ist alsbald eine Neuwahl vorzunehmen.

§12

Verfahren für Sitzungen des Aufsichtsrates und Abstimmungen

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich oder per Fax, e-mail oder intranet unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist angemessen abgekürzt werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende – im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter – bestimmt den Sitzungsort und leitet die Sitzung.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat – darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter – an der Abstimmung teilnehmen. Aufsichtsratsmitglieder können in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorsitzenden auch per Telefon- oder Videokonferenz an einer Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen. Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie vor der Abstimmung schriftliche Stimmabgaben (auch per Telefax) dem Sitzungsleiter zukommen lassen.
- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend etwas Anderes bestimmt.
- (5) Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so ist auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrates der Beschlussgegenstand erneut zu beraten. Bei einer erneuten Abstimmung über den Beschlussgegenstand steht dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates bei nochmaliger Stimmengleichheit gemäß § 29 Abs. 2 Mitbestimmungsgesetz eine zweite Stimme zu.
- (6) Sofern kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholen schriftlicher, fernkopierter, fernmündlicher Erklärungen oder durch Erklärungen per e-mail oder intranet gefasst werden. In diesem Falle ist eine vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzustellen.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist; bei einer schriftlichen oder fernmündlichen Beschlussfassung ist deren Ergebnis schriftlich niederzulegen, die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen; den Mitgliedern des Aufsichtsrats ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zu überlassen.

§13

Vergütung des Aufsichtsrates

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine jährliche Vergütung von EUR 25.000, der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache dieses Betrages, sein Stellvertreter das Zweifache. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine dem Verhältnis der Zeit entsprechende Vergütung. Ab der 6. Sitzung des Aufsichtsrats innerhalb eines Geschäftsjahres erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats pro Aufsichtsratssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 500.
- (2) Die Mitgliedschaft und der Vorsitz in Ausschüssen des Aufsichtsrates wird zusätzlich vergütet. Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält EUR 12.000, der Vorsitzende des Bilanzausschusses und der Vorsitzende des ständigen Ausschusses gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG jeweils EUR 20.000 und die Mitglieder in Ausschüssen EUR 6.000 bzw. die Mitglieder des Bilanzausschusses EUR 10.000 für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Mitgliedschaft bzw. ihres Vorsitzes; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Nimmt ein Aufsichtsratsmitglied an Sitzungen des Aufsichtsrates oder Ausschüssen, deren Mitglied er ist, nicht teil, so reduziert sich ein Drittel seiner Gesamtvergütung gemäß den vorstehenden Absätzen proportional in dem Verhältnis der im Geschäftsjahr insgesamt stattgefundenen Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse, deren Mitglied er ist, zu den Sitzungen, an denen das Aufsichtsratsmitglied nicht teilgenommen hat.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben gegen Vorlage entsprechender Originalbelege Anspruch auf Ersatz der ihnen bei der Ausübung ihres Amtes entstehenden angemessenen Auslagen. Anfallende Umsatzsteuern auf Aufsichtsratsvergütungen und Auslagen werden erstattet.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

§ 14

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Er hat insbesondere den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Dem Aufsichtsrat steht auch das Recht zu, die Hauptversammlung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem durch das Gesetz festgelegten Umfang zu berichten. Weitergehende Berichtspflichten kann der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung für den Vorstand festlegen.
- (3) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates zu folgenden Maßnahmen:
 - a) zur Feststellung der Unternehmensplanung;

- b) zu Erwerb und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- c) zur Errichtung und zur Aufhebung von Zweigniederlassungen;
- d) zur Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige;
- e) zur Gründung, zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Liquidation von Unternehmen sowie Beteiligungen an Unternehmen, zum Abschluss, der wesentlichen Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen nach §§ 291 ff. AktG, soweit hierüber nicht die Hauptversammlung beschließt;
- f) zur Erteilung von Generalvollmachten;
- g) zur Übernahme von Bürgschaften, Sicherheitsleistungen und Garantien, soweit sie sich nicht auf den normalen Geschäftsbetrieb beziehen;

Einer Zustimmung zu Maßnahmen nach Buchstaben b) bis g) im Einzelfall bedarf es nicht, wenn diesen bereits im Rahmen der Unternehmensplanung (Buchstabe a)) zugestimmt wurde.

Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus in der Geschäftsordnung für den Vorstand bestimmte Arten von Geschäften und Maßnahmen von der Zustimmung des Aufsichtsrates abhängig machen.

- (4) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

§ 15

Schweigepflicht

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder haben Stillschweigen zu bewahren über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden und zwar auch über die Beendigung des Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurückzugeben.
- (2) Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied entgegen Abs. 1 aus besonderem Grund an Dritte Angaben insbesondere über Inhalt und Verlauf von Aufsichtsratssitzungen sowie vom Inhalt von Aufsichtsratsvorlagen und -beschlüssen weiterzugeben, hat es vorher die Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats einzuholen.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

§16

Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt. Die Hauptversammlung kann ferner an einem inländischen Ort mit mehr als 250.000 Einwohnern abgehalten werden.
- (2) Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Wahl des Abschlussprüfers und – in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen – die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktionäre sich zur Hauptversammlung anzumelden haben, einzuberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung sind dabei nicht mitzurechnen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung bis zu einem Zeitraum von zwei Jahren nach Eintragung dieses Absatzes (4) im Handelsregister der Gesellschaft unter Einhaltung der hierfür vorgesehenen rechtlichen Voraussetzungen ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung).

§ 17

Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts ist davon abhängig, dass sich die Aktionäre unter Nachweis ihres Anteilsbesitzes vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden.
- (2) Die Anmeldung mit dem Nachweis des Anteilsbesitzes muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens 6 Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag des Zugangs der Anmeldung und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Der Vorstand kann in der Einberufung eine kürzere Frist für den Zugang der Anmeldung mit dem Nachweis des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft vorsehen. Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (3) Der Nachweis des Anteilsbesitzes nach Abs. 1 hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Ein Nachweis gemäß § 67c Abs. 3 AktG reicht aus. Der Nachweis ist in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.
- (4) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats ist in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet, wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird.

Mitgliedern des Aufsichtsrats ist in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung ausnahmsweise in den Fällen gestattet, in denen ihnen aufgrund gesetzlicher oder gesundheitlicher Einschränkungen oder aufgrund ihres Dienst- oder Wohnsitzes im Ausland die persönliche Teilnahme nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist.

§ 18

Stimmrecht und Stimmrechtsvertretung

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
- (2) (entfallen)
- (3) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine größere Mehrheit zwingend vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit das Gesetz keine größere Kapitalmehrheit zwingend vorschreibt, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.
- (4) Das Stimmrecht kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Außerhalb des Anwendungsbereichs des § 135 AktG (Ausübung des Stimmrechts durch Kreditinstitute und geschäftsmäßig Handelnde) bedürfen die Erteilung der Vollmacht, deren Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft in Textform (§ 126b BGB). In der Einberufung können für die Erteilung der Vollmacht, deren Widerruf und die Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung Erleichterungen bestimmt werden. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

§ 19

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Zum Vorsitz in der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats berufen. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er ein anderes Aufsichtsratsmitglied, das diese Aufgabe wahrnimmt. Ist der Vorsitzende verhindert und hat er niemanden zu seinem Vertreter bestimmt, so leitet die Hauptversammlung ein von den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat gewähltes Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Form der Abstimmung. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre in der Hauptversammlung zeitlich angemessen beschränken. Das Ergebnis der Abstimmung kann im Subtraktionsverfahren durch Abzug der Ja- oder Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen ermittelt werden.

§ 20
(entfallen)

§ 21
Lagebericht und Jahresabschluss, Entlastung des
Vorstands und des Aufsichtsrats

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und -lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach ihrer Aufstellung hat der Vorstand dem Aufsichtsrat diese Unterlagen zusammen mit dem Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- (2) Der Aufsichtsrat hat innerhalb eines Monats nach Zugang der ihm gemäß Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen das Ergebnis seiner Prüfung in einem Bericht festzuhalten und dem Vorstand mitzuteilen sowie darüber Beschluss zu fassen, ob er den Jahresabschluss und den Konzernabschluss billigt.
- (3) Die Jahresabschlüsse und Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.
- (4) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich, nach Entgegennahme des gemäß § 171 Abs. 2 des Aktiengesetzes vom Aufsichtsrat zu erstattenden Berichtes, in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats, über die Verwendung des Bilanzgewinnes, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 22
Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Aufwand des Formwechsels, nämlich Beurkundungskosten, Kosten der Gründungsprüfung, Kosten der Handelsregisteranmeldung, Gerichtskosten und Veröffentlichungskosten bis zu einem Betrag von DM 40.000,00.